



Hinweis:
 Mit Erteilung der Baugenehmigung ist sicher entsprechende Auflagen sicherzustellen, daß an der freien Strecke der Landesstraße 597 keine Anlagen der Außenwerbung errichtet werden, die die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße ansprechen sollen."

Hinweis:
 Die vorhandene Zufahrt kann so lange beibehalten werden wie von den Möglichkeiten einer baulichen Erweiterung und einer Nutzungsänderung mit großem Zu- und Abgangsverkehr kein Gebrauch gemacht wird.

ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet

1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
- II Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- Das höchstzulässige Vollgeschöß ist nur im ausgebauten Dachraum bzw. im Untergeschoß (Hanglage) zulässig
- o.4 Grundflächenzahl
- o.5 Geschößflächenzahl
- 3.0 Baumassenzahl

1.3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o Offene Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig
- EA Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Besondere Bauweise (Der Hauptbaukörper ist einseitig an der mit einem Pfeil → gekennzeichneten Grundstücksgrenze zu errichten)
- Baulinie
- Baugrenze
- Überbaubare Fläche
- Stellung der baulichen Anlagen, zugleich Hauptfrischtrichtung

1.4 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- Flächen für die Landwirtschaft
- Waldflächen
- Wasserflächen
- Flächen für die Wasserwirtschaft
- Regenrückhaltebecken
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1.5 VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
- Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsflächen
- Öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrt
- Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

1.6 FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

- Vorh. Gebäude mit Hausnummer, Dachform und Geschößzahl
- Vorhandenes Gebäude, nicht amtlich eingemessen
- Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Baudenkmal
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet
- Elektrizitätsleitung oberirdisch mit Schutzstreifen
- Elektrizitätsleitung unterirdisch
- Abwasserleitung
- Fläche für Bahnanlagen
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- 123 Vorh. Flurstücknummer
- 755 Höhenlinien und Höhenangaben über NN
- 700-650 Geländepunkt mit Höhenangabe
- 341 oder x341 Böschung
- Mauer
- Zaun
- Hecke

2. FESTSETZUNGEN GEM. § 9(4) BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 81 BAUNVO

35-45° Dachneigung

3. BESTANDSDARSTELLUNGEN, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

HINWEIS

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§ 9 15 u. 16. DSchG).

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Es wird bescheinigt, daß die Kartengrundlage mit der Darstellung des Liegenschaftskatasters zum Stichtag vom 1.8.89 übereinstimmt und die Festlegung der Planung geometrisch eindeutig ist.
 Tecklenburg, den 1.8.1989

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat am 26.6.78 gem. § 2(1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.27 „Tecklenburg Ost“ beschlossen.
 Tecklenburg, den 26.6.78

Holtkämper Bürgermeister
Holtkämper Ratsmitglied
Wolke Schriftführer

Dieser Plan einschließlich Begründung hat gemäß § 3(2) BauGB laut Bekanntmachung vom 1.8.1989, der Zeit von 1.8.1989 bis einschließlich 1.8.1990 öffentlich ausgelegen.
 Tecklenburg, den 1.8.1989

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Tecklenburg am 6. Feb. 1990 gem. § 10 BauGB als Satzungsbeschluss beschlossen.
 Die gekennzeichneten Änderungen sind Bestandteil dieses Planes.
 Tecklenburg, den 6. Feb. 1990

Zu diesem Bebauungsplan wurde gem. § 11 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (s. Verfügung vom 22.5.1990).
 Münster, den 22.5.1990

Der Regierungspräsident im Auftrag:
Holtkämper

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauGB am 06. Juni 1990 ortsüblich amtlich bekanntgemacht.
 Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
 Tecklenburg, den 06. Juni 1990

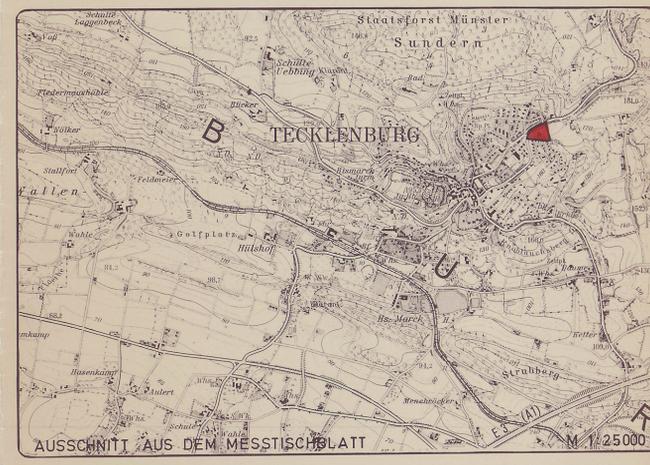
Der Stadtrector
Holtkämper

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).
- Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986. (BGBl. I S. 2655).
- Landesbauordnung (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1988 (GV NW S. 319).
- Planzeichenverordnung in der Neufassung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.10.1987 (GV NW S. 342).

STADT TECKLENBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 27 "TECKLENBURG OST"



GEMARKUNG TECKLENBURG

1. Ausfertigung

MARSTAB	1:1000	KREIS STEINFURT DEZ.V / PLANUNGSAMT	
DATUM	JULI 1989		
BEARB.	HUELMANN		
GEZ.	MEYER		
GEAND.			